



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 01.07.2025, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Meiderich, Blatt 9419,

BV lfd. Nr. 1

173,23/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meiderich, Flur 11, Flurstück 350, Gebäude- und Freifläche, Berchumer Straße 20, Nombericher Straße 26, Größe: 419 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Berchumer Str. 20 im Erdgeschoss und 3 Kellerräumen mit gleicher Nummer.

versteigert werden.

Lage des Grundbesitzes: Berchumer Str. 20, 47137 Duisburg-Meiderich

Gewerbeinheit (frühere Pizzeria) im Erdgeschoss, ca. 108 m² zzgl. 3 Kellerräumen; Baujahr 1952: leerstehend. Es hat nur eine Außenbesichtigung stattgefunden.

Das ganze Gebäude steht leer und ist in einem vernachlässigten Zustand. Es besteht Instandhaltungs- und Sanierungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

53.200,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.